OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651932/2/MK

Datum:
Linz, 17. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von E P M V, vertreten durch Mag. P R, Rechtsanwalt, J X, X L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, vom 24.11.2020, GZ: 20/395557, betreffend die befristete Erteilung der Lenkberechtigung unter Einhaltung von Auflagen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig (verspätet) zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie:

I.1. Auf Basis eines amtsärztlichen Gutachtens vom 23.11.2020, dem ein Befund auf Ethylglucuronid vom 22.10.2020 und eine psychiatrische Stellungnahme vom 19.11.2020 zu Grunde lagen, wurde Herrn E P M V, A X, X K (in der Folge: Bf) im Rahmen einer Amtshandlung am 24.11.2020 von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) der Bescheid gemäß § 24 Abs. 1 Z.2 Führerscheingesetz (FSG) über die befristete Erteilung seiner Lenkberechtigung für die Gruppen 1 und 2 unter Einhaltung der Auflagen Code 104 und Code 68 (kein Alkohol beim Lenken von Kfz) bis 23.11.2023 befristet erteilt. Unter einem wurden halbjährliche Kontrolluntersuchungen (Haaranalysen) und eine amtsärztliche Nachuntersuchung vor Fristablauf angeordnet.

Die Verkündung des mündlichen Bescheides wurde in der über die Amtshandlung aufgenommenen Niederschrift protokolliert (Unterschriften des Behördenorgans und des Bf) und dem Bf eine Kopie ausgehändigt.

Die Niederschrift enthielt keine Rechtsmittelbelehrung und auch keine Belehrung gemäß § 62 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

I.2. Mit schriftlicher Eingabe vom 03.12.2020 wurden die rechtfreundliche Vertretung bekanntgegeben und Anträge auf Übermittlung einer vollständigen Aktenabschrift sowie Ausstellung einer bekämpfbaren, schriftlichen Ausfertigung betreffend den mündlich verkündeten Bescheid vom 24.11.2020 gestellt.

I.3. Auf Grund dieser Anträge wurde von der belangten Behörde sowohl eine Abschrift des Verfahrensaktes als auch eine mit 14.12.2020 datierte schriftliche Bescheidausfertigung an den Bf übermittelt, welche eine Rechtsmittelbelehrung mit der Möglichkeit einer Beschwerde binnen vier Wochen ab Zustellung enthielt.

I.4. Mit Schriftsatz vom 08.01.2021 wurde Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 14.12.2020 eingebracht. Im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung führt der Bf aus:

„Im Zuge einer Amtshandlung vor der BH Kirchdorf zu GZ: 20/395557 vom 24.11.2020 wurde dem Beschwerdeführer mündlich der Bescheid verkündet, dass diesem die Lenkberechtigung auf 3 Jahre befristet ausgestellt wird. Weiters wurden Haaranalysen alle 6 Monate bis zum Jahr 2023 vorgeschrieben.

Aufgrund mangelnder Rechtsmittelbelehrung im Zuge der Amtshandlung vom 24.11.2020 wurde durch die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers am 03.12.2020 eine schriftliche

Bescheidausfertigung beantragt. Gleichzeitig beantragte der Beschwerdeführer die Übermittlung einer vollständigen Aktenkopie. Diese wurde dem Beschwerdeführer zur Verfügung gestellt.

Am 16.12.2020 wurde der hier gegenständliche Bescheid der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers zugestellt."

Die in der Beschwerde verfolgte Argumentation konzentriert sich im Wesentlichen auf inhaltliche Mängel der bekämpften Anordnung (Nichtvorliegen einer Alkoholabhängigkeit iSe Erkrankung), und führt zur Mangelhaftigkeit des Verfahrens Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit der Sachverhaltsfeststellung aus. Auf Grund aktenwidriger Annahmen sei der angefochtene Bescheid als Willkürakt zu bezeichnen und demzufolge gesetzwidrig.

Zur Rechtzeitigkeit wird lediglich festgehalten, dass der gegenständliche Bescheid am 16.12.2020 zugestellt worden sei. Die Beschwerde erfolge daher rechtzeitig.

Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Ausstellung bzw. Aushändigung eines unbefristeten Führerscheins ohne Vorschreibung von Auflagen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 11.01.2021 wurde der Verfahrensakt unter Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung übermittelt und die Zurückweisung der Beschwerde, in eventu deren Abweisung beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verfahrensakt.

Der Bf hat im Rahmen der Amtshandlung vom 24.11.2020 die ausdrücklich als solche protokollierte mündliche Verkündung des Bescheides mit seiner Unterschrift bestätigt. Die Beantragung einer schriftlichen Ausfertigung erfolgte weder im Zuge der Amtshandlung noch innerhalb der darauffolgenden dreitägigen Frist, sondern erst am 03.12.2020.

Die Niederschrift über die Amtshandlung und Verkündung des mündlichen Bescheides enthält keine Belehrung gemäß § 62 Abs. 3 AVG bzw. keine Rechtsmittelbelehrung. Diese Sachverhaltselemente stehen im Einklang mit den Anträgen vom 03.01.2021 und dem Beschwerdevorbringen, in dem ausdrücklich von der mündlichen Verkündung am 24.11.2020 ausgegangen wird.

In der am 16.01.2021 übermittelten schriftlichen Bescheidausfertigung werden die bereits am 24.11.2020 aufgetragenen Auflagen sowie die Befristung ausgeführt

und unter Darstellung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens begründet. Die Bescheidausfertigung enthält eine vierwöchige Rechtmittelbelehrung ab Zustellung. Die Einbringung der Beschwerde erfolgte am 08.01.2021.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Verwaltungsverfahren:

Die im vorliegenden Zusammenhang maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) lauten auszugsweise:

„§ 62 (1) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei der Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

[...]

§ 61 [...]

(2) Enthält ein Bescheid keine Rechtmittelbelehrung [...] so gilt das Rechtmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eigebracht wurde.

[...]

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lauten auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, [...] beträgt vier Wochen. [...] Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]

Anzuwendendes Recht

§ 11. Soweit in diesem und im vorangehenden Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren nach diesem Abschnitt jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht.

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

[...]“

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Die Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) als einschlägige Verwaltungsvorschrift iSd § 62 Abs. 1 AVG enthält keine besonderen Formvorschriften im Zusammenhang mit der (eingeschränkten) Erteilung von Lenkberechtigungen. Die mündliche Verkündung von Bescheiden war daher möglich und zulässig. Mit dieser wurde der Bescheid am 24.11.2020 erlassen und begann die Rechtsmittelfrist zu laufen.

Gemäß § 62 Abs. 3 AVG ist den bei der Verkündung nicht anwesenden Parteien eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zuzustellen. Die vierwöchige Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Zustellung der Verhandlungsschrift ist sohin für die Beurteilung der Frage der Rechtzeitigkeit einer Beschwerde nicht von Relevanz (VwGH 26.06.2018, Ra 2016/04/0142).

Wird ein Bescheid mündlich verkündet und auf Grund eines rechtzeitigen Verlangens gemäß § 62 Abs 3 AVG eine schriftliche Ausfertigung zugestellt, so beginnt die Rechtsmittelfrist [ebenfalls] erst mit der Zustellung der Ausfertigung. Wird der (bei der Verkündung anwesenden) Partei aufgrund ihres erst nach Ablauf der im § 62 Abs 3 AVG festgelegten dreitägigen Frist (und daher rechtswidriger Weise) gestellten Antrages eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides zugestellt, so hindert dies nicht den Ablauf der mit der mündlichen Verkündung des Bescheides beginnenden Rechtsmittelfrist (VwGH, 26.09.1995, 94/08/0158).

Ein verspätetes Ausfertigungsbegehren hat daher keinen Einfluss (mehr) auf den Fristenlauf, was alleine schon daraus erhellt, dass es anderenfalls der Bf quasi beliebig in der Hand hätte, durch spätere Antragstellung Rechtsmittelfristen hinauszuzögern.

Darüber hinaus macht die Übermittlung einer (selbst rechtzeitig verlangten) Bescheidausfertigung den prozessualen Vorgang zu keinem, bei dem der Bescheid iSd gesetzlichen Regelungen als (dann auch) schriftlich erlassen betrachtet werden könnte. Der Zeitpunkt der Erlassung bleibt jener der mündlichen Verkündung, allein die Rechtsmittelfrist ist gesondert zu berechnen (VwGH 26.09.1995, 94/08/0158). Ist eine Verfahrenspartei bei der Verkündung anwesend und wird eine schriftliche Ausfertigung nicht fristgerecht verlangt, bleibt dieser Bescheid also ein „nur“ mündlich verkündeter Bescheid iSd § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG.

Weder das Unterbleiben einer Belehrung über die Möglichkeit einer Bescheidausfertigung gemäß § 62 Abs. 3 AVG [...] ha[t] Auswirkungen auf die Beschwerdefrist [vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG II, S. 774 f. RZ 3 ff. zu § 61a AVG und S. 790 f. RZ 29 zu § 62 AVG] (VwGH 21.11.2012, 2010/06/0235).

Mit dem Vorbringen der Partei, sie sei nicht über das Recht belehrt worden, binnen 3 Tagen eine schriftliche Bescheidausfertigung zu verlangen, ist schon deshalb nichts gewonnen, weil die allfällige Unterlassung dieser Belehrung nicht die Unwirksamkeit eines mündlichen Bescheides zur Folge hat (VwGH, 15.10.2002, 99/21/0301).

Die in der schriftlichen Ausfertigung enthaltene Rechtsmittelbelehrung ist zudem – genau betrachtet – auch nicht unrichtig. Eine rechtzeitig verlangte Ausfertigung hätte genau diese Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Im gegenständlichen Fall ist dies aber ohne Bedeutung, da die Übermittlung des schriftlichen Bescheides nur noch Informationscharakter hatte und keinerlei rechtliche Wirkung entfaltete. In genau diesem Punkt unterlag der Bf einem Irrtum, der zum Ablauf der zum Zeitpunkt der Übermittlung zudem noch offenen Rechtmittelfrist geführt hat.

Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde nicht gestellt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Fall keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur), noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger